

Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Uzwil vom 12. April 2011¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009², als Gemeindeordnung

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Uzwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

a) die Bürgerschaft;

b) der Gemeinderat;

c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 12. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 23. Mai 2011

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen a) an der Bürger-versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;³
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) ...⁴
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁵

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

Änderungen von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 27. Mai 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. November 2024, in Vollzug ab 01. Januar 2025

⁴ Änderungen von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 27. Mai 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. November 2024, in Vollzug ab 01. Januar 2025

⁵ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April oder bis zu einer vom zuständigen Departement verlängerten Frist⁶ zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 12

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

500 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 14

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁷ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

⁶ Art. 28 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

⁷ sGS 125.1

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren können 500 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens zehn Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekannt-machung

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 23

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert zwölf Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁹.

5. Volksmotion

Grundsatz

Art. 25

Mit einer Volksmotion können 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 26

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beantragt der Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 14 Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;¹⁰
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Aufgaben a) Im Allgemeinen

Art. 2911

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen, soweit dieser Erlass nichts anderes festlegt;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 31

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons¹² mit einem Gemeindeanteil bis 3 Mio. Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 3 Mio. Franken übersteigt.

¹⁰ Änderungen von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 27. Mai 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. November 2024, in Vollzug ab 01. Januar 2025

¹¹ Änderungen von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 30. Mai 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 20. Juli 2016.

Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

d) Finanzbefugnisse Art. 32

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr:
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 35

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHULE

Grundsatz Art. 36

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

... Art. 37

aufgehoben¹³

... Art. 38

aufgehoben¹⁴

Art. 39

aufgehoben¹⁵

Aufhebung von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 27. Mai 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. November 2024, in Vollzug ab 01. Januar 2025

Aufhebung von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 27. Mai 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. November 2024, in Vollzug ab 01. Januar 2025

Aufhebung von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 30. Mai 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 20. Juli 2016.

... Art. 40

aufgehoben¹⁶

Organisation und Zuständigkeit der Or-

gane

Art. 41¹⁷

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit des Rektorates, der Schulleitungen und allfälliger anderer Organe in der Schulordnung.¹⁸

Art. 42

aufgehoben¹⁹

... Art. 43

aufgehoben²⁰

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand Art. 44

Die politische Gemeinde Uzwil führt die Technischen Betriebe als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

Leitung Art. 45

Der Gemeinderat leitet das Unternehmen.

Aufhebung von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 27. Mai 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. November 2024, in Vollzug ab 01. Januar 2025

Änderungen von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 30. Mai 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 20. Juli 2016.

Anderung von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 27. Mai 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. November 2024, in Vollzug ab 01. Januar 2025

Aufhebung von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 30. Mai 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 20. Juli 2016.

Aufhebung von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil erlassen am 27. Mai 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. November 2024, in Vollzug ab 01. Januar 2025

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Art. 46

Rechts

Die Gemeindeordnung vom 30. Mai 1994 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 47

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am: 22. Februar 2011.

Der Gemeindepräsident sig. Werner Walser

Der Ratsschreiber sig. Thomas Stricker

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil an der Bürgerversammlung beschlossen am: 12. April 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 23. Mai 2011

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN Leiterin Amt für Gemeinden:

sig. Inge Hubacher

eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Änderungen (Artikel 29, 38, 39, 41, 42, 43) vom Gemeinderat erlassen am 15. März 2016.

Der Gemeindepräsident Der Ratsschreiber sig. Lucas Keel sig. Marcel De Tomasi

Änderungen (Artikel 29, 38, 39, 41, 42, 43) von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil an der Bürgerversammlung beschlossen am 30. Mai 2016.

Änderungen vom Departement des Innern genehmigt am: 20. Juli 2016.

Für das

Departement des Innern

Der Leiter-Stellvertreter Amt für Gemeinden:

sig. Bruno Schaible

Änderungen (Artikel 8, 28, 37, 38, 40, 41, 43) vom Gemeinderat erlassen am 2. April 2024 mit Vollzugsbeginn 1. Januar 2025.

Der Gemeindepräsident sig. Lucas Keel

Der Ratsschreiber sig. Kevin Friedauer

Änderungen (Artikel 8, 28, 37, 38, 40, 41, 43) von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uzwil an der Bürgerversammlung beschlossen am 27. Mai 2024.

Änderungen vom Departement des Innern genehmigt am: 21. November 2024

Für das Departement des Innern Der Stellvertreter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

sig. Dr. Alexander Gulde